

den Juden Ysa, überfallen, ausgeraubt und halbtot geschlagen haben; bittet um Bestrafung, damit der Jude sein Eigentum und der Absender das dem Juden anvertraute Geld zurückerhalten ⁴³³).

(Tegernsee, 1157 Mai 2—1186 Mai 22)

Datierung: Sie ist abhängig von der Rekonstruktion der Adresse. Da der Tegernseer Absender von seinen *famuli* spricht, muß der Empfänger der Vogt von Tegernsee — als Inhaber der Sühnegerichtsbarkeit — gewesen sein. Die Frage lautet daher: Abt Konrad I. und Graf Heinrich II. von Wolfratshausen oder Rupert und Berthold II. von Andechs? Da der Jude Ysa Geld des Absenders mit sich führte, darf man an einen besonderen Auftrag in irgendeiner Geldangelegenheit denken. Aus der Zeit Ruperts sind einige Briefe überliefert, in denen über Anleihen berichtet wird ⁴³⁴), die Rupert aufgenommen hatte und um deren Rückzahlung er gebeten wurde. Sicher steht die Entsendung des Ysa mit einem dieser Geldgeschäfte in Verbindung. Aus diesen Überlegungen scheint es gerechtfertigt zu sein, als Absender Rupert einzusetzen. Daraus ergibt sich zugleich als Empfänger Berthold II., denn mit Heinrich von Wolfratshausen (gest. 1157 Mai 2) lebte Rupert in einem so gespannten Verhältnis, daß eine Appellation an ihn kaum im Bereich des Wahrscheinlichen liegt. Nähere Hinweise für die Einengung der Datierung sind nicht vorhanden. So kann der Brief nur dem Zeitraum 1157 Mai 2 bis 1186 Mai 22 (Tod Ruperts) zugewiesen werden.

Aus dem folgenden Brief lassen sich Bertholds Bemühungen ersehen, dem Kloster selbst während seiner Abwesenheit nachhaltiger Schutz zu gewähren:

Nr. 271: Markgraf B(erthold II.) von Istrien an Abt R(upert) von Tegernsee: bittet ihn, da er ihm helfen möchte, um nähere Angaben über seine Klagen; bittet weiterhin, seiner mit dem Sohn des Herzogs *Ampudius* (Ompud, Obergespan von Szolnok) ⁴³⁵) vermählten Tochter das dem Absender gehörende Pferd ⁴³⁶) zu schicken ⁴³⁷).

(1173 Oktober 6—1186 Mai 22)

⁴³³) T f. 105' (p. 212 a—b). — Ungedruckt. — NA. 17, 42.

⁴³⁴) S. in der Ausgabe die Nr. 184, 209 (beide ungedruckt), 252 (Pez 6. 2, 9 Nr. 2, 16).

⁴³⁵) S. Dungen a. a. O. S. 25 Nr. 58 u. Taf. Ib; vgl. Wertner, Adler 3 (1893) 221 ff. — Fechner u. Obermaier (s. unten Anm. 437) sehen Herzog Ampudius selbst als den Gemahl an, während Oefeles (s. ebd.) zwar richtig den Sohn nennt, ihn aber als Sohn „des Herzogs von Ampudium“ bezeichnet. In T steht ... *filie nostre, quam filio ducis Ampudii* ... Kempfeler a. a. O. S. 154 nennt den Herzog gar nicht.

⁴³⁶) ... *equum nostrum* ...; Oefeles a. a. O. S. 138 Anm. 5 liest *vestrum*. Zu einer Konjektur besteht keine Veranlassung.

⁴³⁷) T f. 121' (p. 244 b). — Pez 6. 2, 12 Nr. 7, 1. — Fechner S. 345 (1177 März—August). Obermaier S. 339. Oefeles S. 138 Nr. 200 a (1173—1186).